**Geschäftsordnung des**

**Fachrats Politik**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(Fassung vom 10.04.2019)

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Geschäftsordnung (im Folgenden GO) regelt den Aufbau und die Arbeitsweise des Fachrats (im Folgenden FR) des Instituts für Politikwissenschaften der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

(2) Der FR gibt sich den Namen "Fachrat Politik".

(3) Der FR vertritt gegenüber den universitären und studentischen Gremien, in der Hochschulöffentlichkeit und ggf. öffentlich, gleichberechtigt die Interessen derjenigen Student\_innen, die gemäß einer Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover an Lehrveranstaltungen folgender Studiengänge teilnehmen dürfen:

* Politikwissenschaften, B.A
* Politikwissenschaften, M.A
* Fach Politik, FüBa
* Fach Politik, B.Sc
* LG: Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft, M.Ed.
* LbS: Unterrichtsfach Politik, M.Ed.

sowie die der Promovierenden am Institut für Politische Wissenschaft.

**§ 2 Konstituierung**

(1) Der FR konstituiert sich innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Amtsperiode.

(2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung beinhaltet mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

* 1. Wahl des Sitzungsleitung und einer\_eines Protokollantin\_Protokollanten.
	2. Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten.
	3. Bestätigung der gewählten Mitglieder des „Fachrats Politik“ entsprechend des Beschlusses der Fachgruppenvollversammlung (im Folgenden FGVV).
	4. Bestätigung der\_des Kassenwartin\_Kassenwarts entsprechend des Beschlusses der FGVV.
	5. Bestätigung der\_des Finanzreferentin\_Finanzreferenten entsprechend des Beschlusses der FGVV.
	6. Wahl der Vertreter\_innen und der Stellvertreter\_innen in den Vorständen des Instituts für Politische Wissenschaft.
	7. Wahl des\_der Vertreters\_Vertreterin und des\_der Stellvertreters\_Stellvertreterin im Prüfungsausschuss Politik.
	8. Wahl des\_der Vertreters\_Vertreterin und des\_der Stellvertreters\_Stellvertreterin im Zulassungsausschuss Politik.
	9. Wahl der Kandidat\_innen für die Fachschaftsrats-Delegation in den Studentischen Rat.
	10. Wahl der Kandidat\_innen für die Fachschaftsrats-Delegation in die Studienkommission.

(3) Das Protokoll der konstituierenden Sitzung wird von der\_dem Protokollantin\_Protokollanten umgehend, spätestens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats der Philosophischen Fakultät, an die\_den Vorsitzende\_n des FSR Phil.Fak. sowie an das IPW weitergeleitet. Es ist von der\_dem Protokollantin\_Protokollanten sowie von zwei weiteren gewählten Mitgliedern des FRs zu unterschreiben.

**§ 3 Referate**

(1) Neben den durch die FGVV gewählten Mitgliedern und Referent\_innen im FR, steht es den gewählten Mitgliedern frei, noch weitere Referate zu benennen und zu besetzen.

(2) Über die Einführung des Referats und die Benennung einer ausführenden Person wird auf Antrag eines gewählten Mitglieds in einer regulären Sitzung abgestimmt. Die Wahl erfolgt per einfacher Mehrheit.

**§ 4 Sitzungen**

(1) Der FR tagt in der Vorlesungszeit in der Regel zweiwöchentlich.

(2) Der FR muss seine Sitzungstermine für die Fachgruppen öffentlich einsehbar machen.

(3) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Auf Antrag mindestens der Hälfte der Anwesenden oder dreier gewählter Mitglieder kann die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten oder von der gesamten Sitzung ausgeschlossen werden. Dieser Antrag muss mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Vertreter\_innen der Fachgruppen können nur bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung von der Sitzung ausgeschlossen werden.

**§ 5 Hausrecht**

(1) Der FR besitzt das Hausrecht in den Räumlichkeiten des FRs und auf Veranstaltungen die von diesem organisiert werden.

(2) Die Referent\_innen und gewählten Mitglieder haben das Recht, Personen, die durch rassistisches, sexistisches, antisemitisches oder diskriminierendes Verhalten einer anderen Art auffallen oder beim Vorliegen anderer schwerwiegender Gründe, Hausverbot in den Räumlichkeiten des FRs zu erteilen. Der Beschluss des Hausverbots ist den betroffenen Personen und dem Plenum in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Mitglieder von rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder geschichtsrevisionistischen Vereinen oder Organisationen und Verbindungen haben generell Hausverbot in den Räumen des FRs und auf deren von diesen organisierten Veranstaltungen.

(4) § 4 Absatz 4 findet unverändert Anwendung.

**§ 6 Sitzungsleitung**

(1) Die Sitzungsleitung übt für die Dauer der jeweiligen Sitzung das Hausrecht aus.

**§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachrat steht allen Student\_innen der eingeschlossenen Fachgruppen offen. Alle anwesenden Student\_innen der Fachgruppen sind stimmberechtigt. Ausgenommen ist die Änderung dieser GO. Eine Änderung der GO bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des FRs.

(2) Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder sind zum vorliegenden Tagesordnungspunkt nur die gewählten Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Der FR ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind. Davon müssen zwei gewählte Mitglieder sein.

(4) Die Sitzungsleitung stellt am Anfang der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

**§ 8 Anträge**

(1) Anträge bedürfen keiner bestimmten Form.

(2) Jede\_r Redner\_in hat nur zu dem gerade behandelten Tagesordnungspunkt zu sprechen.

(3) Die Reihenfolge der Redner\_innen wird durch die Sitzungsleitung geregelt.

(4) Über Anträge wird durch einen Mehrheitsbeschluss im Anschluss der Diskussion entschieden.

**§ 9 Mehrheitsermittlung**

(1) Der FR entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der „Ja-Stimmen“ die der „Nein-Stimmen“ überwiegt.

(2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der „Ja-Stimmen“ mindestens das Doppelte der Zahl der „Nein-Stimmen“ betragen.

(3) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 10 Stimmenabgabe**

Die Stimmenabgabe erfolgt per einfaches Handzeichen. Ist die Anzahl der Stimmen nicht eindeutig feststellbar, so wird namentlich mit Stimmzetteln abgestimmt.

**§ 11 Protokoll**

(1) Von jeder Sitzung des FRs ist ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das eine Aufzählung der Anwesenden beinhalten muss. Auf Wunsch ist eine Aussage eines Anwesenden wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Verantwortung für die Protokollführung liegt bei der Sitzungsleitung und den anwesenden gewählten Mitgliedern des FRs. Die Protokollführung kann an anwesende Personen delegiert werden.

(3) Die Protokolle werden archiviert und ortsüblich in geeigneter Form zugänglich gemacht. Personalia und Finanzen sowie auf Antrag weiter TOPs sind intern zu behandeln.

**§ 12 Weitere Bestimmungen**

Werden in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind auf der nächsten Sitzung des Fachrats unverzüglich zu ändern.

**§ 14 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Organs in Kraft. Sie ist im AStA beim zuständigen Referat für Fachschaften zwecks Archivierung einzureichen.

(2) Änderungen dieser GO sind auf der FGVV zu diskutieren und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu beschließen.

(3) Die neue GO ist daraufhin ebenso einzureichen.